



Gemeinde Wechingen

*Landkreis Donau-Ries*

## **Ausbau des Sulzgrabens bei Wechingen zur Schaffung von Rückhaltevolumen**

**- Vorprüfung nach dem Gesetz der  
Umweltverträglichkeitsvorprüfung –**

**Januar 2023**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines.....	1
2.	Merkmale des Vorhabens.....	2
2.1	Beschreibung des Vorhabens.....	2
2.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.....	2
2.3	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft .....	2
3.	Schutzwerte am Standort des Vorhabens .....	4
3.1	Bestehende Nutzung des Gebietes .....	4
3.2	Belastbarkeit der Schutzwerte unter Berücksichtigung der aufgeführten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen zugewiesenen Schutzes .....	4
3.3	Zusammenfassung der Auswirkungen .....	5
4.	Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	6

## 1. Allgemeines

Wie aus dem Erläuterungsbericht „Unterlagen zum Wasserrechtsverfahren zur Neuerteilung der Einleiterlaubnis von Regenwasser aus dem OT Wechingen in die Vorflut Wörnitz / Sulzgraben“ des Generalentwässerungsplan hervorgeht, wird zur Entlastung des Sulzgrabens eine Rückhaltung des Niederschlags benötigt. Durch eine Aufweitung des Sulzgrabens wurde der nötige Rückhalteraum geschaffen.

Aufgrund dieses Leistungsumfangs hat die Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Donau-Ries im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens die Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 zu prüfen.

Nach Anlage 1 Punkt 13.18.2 „naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen [...]“ ist nach § 7 (2) UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im relevanten Bereich des Sulzbachs liegt ein Biotop mit der Biotothaupt Nr. 7129-1082. In diesem wachsen Land- und Großröhrichte. Es ist davon auszugehen, dass die Aufweitung des Sulzgrabens zu keinen Nachteilen für das Röhricht und allgemein zu keinen Umweltauswirkungen führt und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

## **2. Merkmale des Vorhabens**

### **2.1 Beschreibung des Vorhabens**

Der Niederschlag aus dem südlichen Teil von Wechingen einschließlich einem Neubaugebiet fließt an zwei Einlaufstellen in den Sulzgraben und von dort aus nach ca. 100 m in die Wörnitz. Um das anfallende Regenwasser des insgesamt 9,7 ha großen Einzugsgebiets gemäß M 153 in den Sulzgraben einleiten zu dürfen, bedarf es einer Regenrückhaltung. Im Bereich der beiden Einleitstellen ist eine Rückhaltung im erforderlichen Maßstab durch Aufweiten des Grabens nicht möglich. Aus diesem Grund wurde eine Aufweitung ca. 1,3 km oberhalb der Einleitstellen geschaffen.

Durch Maßnahmen wie die Aufweitung, das Ausbilden von Mäandern sowie gezieltem Einbringen von Totholz und Störsteinen wird eine ökologische Verbesserung des Sulzgrabens bzw. ein Renaturierungseffekt im Bereich der Aufweitung erzielt. Zur Drosselung und Rückhaltung dienen im Anschluss an die Aufweitung zwei überströmbar Natursteinblöcke mit einem lichten Abstand von 10 cm.

Den Berechnungen zufolge wird ein Regenrückhaltevolumen von 360 m<sup>3</sup> benötigt. Mit den Maßnahmen wurden 500 m<sup>3</sup> realisiert.

### **2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten besteht nicht.

### **2.3 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

Der natürliche Bachlauf wurde auf einer Strecke von ca. 170 m geändert. Durch die beschriebenen Maßnahmen ist dadurch jedoch von keiner negativen Auswirkung auszugehen.

Die Wasserqualität wird durch den Eingriff nicht verändert. Die ordnungsgemäße Einleitung des Regenwassers wurde aus hydraulischer und qualitativer Sicht im Generalentwässerungsplan Wechingen nachgewiesen.

Durch die Maßnahmen kam es zu keiner Belastung des Bodens, keiner Versiegelung von Flächen und keinem anfallenden Abfall. Es gibt keine Belästigung des Umfelds durch Lärm, Geruch oder Erschütterungen.

Durch den naturnahen Ausbau des Bachs und die dadurch erzielte ökologische Verbesserung können sich auch weiterhin Pflanzen und Tiere ansiedeln. Durch die Mäander und die Flachwasserflächen hat das Röhricht beste Voraussetzungen zu gedeihen. Das Biotop ist nicht gefährdet. Das Landschaftsbild hat sich nicht geändert, da das Vorhaben nur einen sehr kleinen Flächenumfang hat. Durch die Umsetzung der Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die bestehende Flora und Fauna, sowie das Landschaftsbild aufgetreten, sodass Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Minderung der Eingriffserheblichkeit entfallen.

### **3. Schutzgüter am Standort des Vorhabens**

#### **3.1 Bestehende Nutzung des Gebietes**

##### **3.1.1 Fläche für Siedlung und Erholung**

Angrenzend an den Gewässerausbau sind keine Flächen, die der Siedlung oder Erholung dienen.

##### **3.1.2 Fläche für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung**

Die betroffene Fläche wird weder land- noch forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzt.

##### **3.1.3 Fläche für sonstige öffentliche und wirtschaftliche Nutzung**

Eine sonstige Nutzung des Gebiets erfolgt nicht.

##### **3.1.4 Fläche für Verkehr bzw. Ver- und Entsorgung**

Durch das Vorhaben wird weder der Verkehr noch die Ver- oder Entsorgung in irgendeiner Weise beeinträchtigt.

### **3.2 Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung der aufgeführten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen zugewiesenen Schutzes**

Anhand des Kartenmaterials des Bayrischen Staatsministerium der Finanzen und Heimat Bayern Atlas - „Umwelt“ wurde überprüft ob und in welchen Schutzgebieten der Ausbau des Sulzgrabens liegt und ob eine Belastbarkeit der Schutzgüter zu erwarten ist.

Im relevanten Bereich liegt nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG das Biotop mit der Biotophaupt Nr. 7129-1082. Der Hauptbiototyp ist „Landröhricht“. Weitere Biotoptypen sind „Großröhrichte“ und „vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern“. Durch die Mäander und die Flachwasserflächen hat das Biotop beste Voraussetzungen dem Röhricht auch weiterhin als Habitat zu dienen. Das Biotop ist somit nicht gefährdet.

Folgende Schutzgüter liegen nicht in der Umgebung des Gewässerausbau:

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

- Nationalparks und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind
- Naturdenkmäler gemäß § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

### 3.3 Zusammenfassung der Auswirkungen

Die Auswirkungen des Gewässerausbau des Sulzgrabens werden als sehr gering eingeschätzt. Durch den naturnahen Ausbau, die Gestaltung des Bachlaufs mit Mäandern und das Einbringen von Totholz wird das Biotop langfristig nicht beeinträchtigt und es wird sogar eine ökologische Verbesserung des Sulzgrabens erwartet.

Aufgrund der Unerheblichkeit der Auswirkungen der Maßnahmen auf die genannten Schutzzüter können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Minderung der Eingriffserheblichkeit entfallen.

#### 4. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Aufgrund der genannten Kriterien für die Vorprüfung bleibt festzuhalten, dass der Ausbau des Sulzgrabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und das Biotop hat und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Aufgestellt:



Nördlingen, im März 2023

Pfost Beratende Ingenieure PartG mbB

Am Reißturm 31  
86720 Nördlingen  
Telefon: 09081 - 8 67 28

